# Vereinbarung über das Prothetikeinigungsverfahren gemäß § 5 der Anlage 6 zum BMV-Z

### Zwischen der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (nachfolgend KZVLB genannt)

und

der AOK Nordost. Die Gesundheitskasse.

dem BKK Landesverband Mitte Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

der IKK Brandenburg und Berlin

der KNAPPSCHAFT

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Im Text wird zur besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum in geschlechtsneutraler Bedeutung verwendet.

§ 1

## Aufgaben und Sitz des Prothetikeinigungsausschusses und des Prothetikbeschwerdeausschusses

- (1) Zur Durchführung des Prothetikeinigungsverfahrens werden ein Prothetikeinigungsausschuss (nachfolgend PEA genannt) und ein Prothetikbeschwerdeausschuss (nachfolgend PBA genannt) gebildet, vgl. §§ 5 ff. der Anlage 6 zum BMV-Z.
- (2) Entscheidung über Einsprüche gegen Planungsgutachten:
  Der PEA entscheidet über Einsprüche gegen die Stellungnahme des Gutachters
  zum Heil- und Kostenplan (Planungsgutachten) gemäß § 5b der Anlage 6 zum
  BMV-Z. Diese können innerhalb eines Monats nach Zugang der Stellungnahme
  des Gutachters vom Vertragszahnarzt oder der Krankenkasse beim PEA eingelegt werden. Der Einspruch ist ausreichend zu begründen. Der PEA nimmt eine
  erneute fachliche Beurteilung vor. Dies gilt auch bei andersartigen Versorgungen
  und sogenannten Mischfällen.
- (3) Entscheidung über Einsprüche gegen Mängelgutachten:
  Der PEA entscheidet über Einsprüche gegen die Stellungnahme des Gutachters
  zu ausgeführten prothetischen Leistungen bei vermuteten Planungs- oder Ausführungsmängeln (Mängelgutachten) gemäß § 5b der Anlage 6 zum BMV-Z.
  Diese können innerhalb eines Monats nach Zugang der Stellungnahme des Gutachters vom Vertragszahnarzt oder der Krankenkasse beim PEA eingelegt werden. Der Einspruch ist ausreichend zu begründen. Der PEA nimmt eine erneute fachliche Beurteilung vor. Dies gilt auch bei andersartigen Versorgungen und sogenannten Mischfällen.
- (4) Entscheidung über Mängelansprüche der Krankenkassen:
  Der PEA entscheidet über Ansprüche der Krankenkassen bei Mängeln an ausgeführten prothetischen Leistungen gemäß § 5b der Anlage 6 zum BMV-Z. Diese können innerhalb von 24 Monaten nach der definitiven Eingliederung geltend gemacht werden. Dem Antrag ist ein Gutachten durch einen gemäß § 2 Absatz 3 Anlage 6 zum BMV-Z in Verbindung mit § 4 Absatz 3 BMV-Z einvernehmlich bestellten Gutachter beizufügen. Die Anrufung des Gutachters hemmt die Frist.
- (5) Der PEA entscheidet über die Auferlegung der Kosten der Begutachtung gemäß § 7 dieser Vereinbarung.

- (6) Der Prothetikbeschwerdeausschuss entscheidet über Widersprüche gegen die Entscheidungen des Prothetikeinigungsausschusses. Widerspruchsberechtigt sind der Vertragszahnarzt, die KZV Land Brandenburg und die Krankenkasse, die durch die Entscheidung des Prothetikeinigungsausschusses beschwert ist. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Prothetikeinigungsausschusses einzureichen.
- (7) Die Ausschüsse werden bei der KZV Land Brandenburg errichtet.

## § 2

## Zusammensetzung, Vorsitz und Beschlussfähigkeit

- (1) Der PEA besteht aus einem von der KZVLB benannten Vertreter und einem von den Krankenkassen benannten Vertreter.
- (2) Der PBA besteht aus je zwei stimmberechtigten Vertretern der KZVLB und der Krankenkassen.
- (3) Es sind Stellvertreter in der notwendigen Anzahl zu bestellen.
- (4) Von der Mitwirkung im PBA ist ausgeschlossen, wer in derselben Sache im PEA mitgewirkt hat. Wer als Gutachter in anstehenden Fällen bereits tätig geworden ist oder selbst betroffen ist, darf in den Ausschüssen nicht mitwirken.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende führt die Verhandlung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.
- (6) Der PEA und der PBA sind nur in voller Besetzung beschlussfähig.
- (7) Der PBA fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Widerspruch als zurückgewiesen. Sätze 2 und 3 gelten für das Verfahren im PEA entsprechend.
- (8) Den Vorsitz in den Ausschüssen führt jährlich wechselnd ein Vertreter der KZVLB oder ein Vertreter der Krankenkassen. Wurde im Verfahren vor dem PEA unter dem Vorsitz des Vertreters der KZVLB verhandelt und entschieden, so findet das entsprechende Verfahren vor dem PBA unter dem Vorsitz eines Vertreters der Krankenkassen statt. Gleiches gilt im umgekehrten Fall.

## Stellung der Mitglieder der Ausschüsse

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse sind bei der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden. Sie haben über den Hergang der Beratung, über die Person der am Verfahren Beteiligten und über die Abstimmung auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse beträgt sechs Jahre. Sie richtet sich nach der Amtsperiode der KZVLB. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten. Die Abberufung und/oder Benennung der Mitglieder erfolgt durch die entsendende Stelle.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitverlust nach den für die Mitglieder der Organe der bestellenden Körperschaften geltenden Bestimmungen. Der Anspruch richtet sich gegen die bestellende Körperschaft.

## § 4

## **Beteiligte**

Beteiligte am Verfahren sind der Vertragszahnarzt, die betroffene Krankenkasse und die KZVLB.

### § 5

### Einigungsgespräch

- (1) Vor der Verhandlung vor dem PEA sollen sich die Beteiligten um eine Einigung bemühen (Einigungsgespräch). Zur Aufklärung des Sachverhaltes sollen hierzu soweit erforderlich Unterlagen (z. B. Modelle, Röntgenaufnahmen) vorgelegt werden und eine Untersuchung des Patienten vorgenommen werden. Über das Einigungsgespräch wird eine Niederschrift erstellt. Sie enthält die Feststellung, ob und welche Einigung erzielt wurde oder dass der PEA um Entscheidung gebeten wird; die Anrufung des PEA hat unverzüglich zu erfolgen.
- (2) Gegenstand des Einigungsgesprächs kann auch die andersartige Versorgung sein.
- (3) Das Einigungsgespräch hemmt die Verjährung; vgl. § 2 Abs. 3 der Anlage 6 zum BMV-Z.

#### Verfahren vor den Ausschüssen

(1) Der Vorsitzende des PEA bzw. PBA bestimmt die Sitzungstermine. Er lädt die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen ein. Der PEA kann im schriftlichen Verfahren oder im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, die auch hybrid oder als Videokonferenz stattfinden kann, entscheiden. Das schriftliche Verfahren stellt eine Ausnahme dar.

Er bereitet die Sitzung vor. Dazu fordert er, soweit erforderlich, weitere Unterlagen (z. B. Modelle, Röntgenaufnahmen) an und entscheidet, ob eine Untersuchung des Patienten erfolgen soll.

Die Untersuchung erfolgt durch die zahnärztlichen Mitglieder des jeweiligen Ausschusses. Der Vorsitzende informiert die Krankenkasse und die KZVLB über den Untersuchungstermin.

Die Krankenkassen laden den Patienten, die KZVLB lädt den Vertragszahnarzt zu dem Untersuchungstermin ein.

(2) Der Vertragszahnarzt und die Krankenkassen haben das Recht, eine Untersuchung des Patienten zu beantragen.

Der Vertragszahnarzt kann bei der Untersuchung des Patienten anwesend sein.

Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich festzuhalten.

- (3) Die Beteiligten sind mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass auch in Abwesenheit des Vertragszahnarztes und der Krankenkasse verhandelt und entschieden werden kann.
- (4) Die Ausschussmitglieder und die Beteiligten können auf die Einhaltung der Ladungsfristen verzichten.
- (5) Der Ausschuss entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Die Sitzung beginnt mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den Vorsitzenden oder durch ein von ihm als Berichterstatter benanntes Mitglied.

Der Vorsitzende wirkt darauf hin, dass die Beteiligten eindeutige und klare Anträge stellen.

Die Beratung und Beschlussfassung über alle Anträge erfolgt in Abwesenheit der am Verfahren Beteiligten.

(6) Der Ausschuss stellt fest, ob Beanstandungen begründet sind und welche Möglichkeiten es gibt, sie zu beheben.

Er wirkt darauf hin, dass begründete und behebbare Beanstandungen vom Vertragszahnarzt innerhalb einer vom Ausschuss festzusetzenden Frist behoben werden. Kann eine Beanstandung nicht behoben werden, so ist eine Entscheidung über die Erstattung bzw. Tilgung der Kosten zu treffen.

(7) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen. Sie enthalten die Anträge, das Abstimmungsergebnis, den Beschluss und die Begründung sowie die wichtigsten Erklärungen und Feststellungen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden unterschrieben.

Die Beteiligten erhalten je eine Ausfertigung der Niederschrift.

- (8) Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterschreiben und den Beteiligten innerhalb von drei Monaten nach der Beschlussfassung zuzustellen.
- (9) Das Verfahren vor dem PBA gilt als Vorverfahren i. S. v. § 78 SGG. Gegen die Entscheidung des PBA kann Klage beim Sozialgericht erhoben werden.

### § 7

#### Kosten

- (1) In dem Verfahren vor dem PEA sowie dem PBA entscheiden diese nach Maßgabe der gesamtvertraglichen Regelungen, in welcher Höhe der Krankenkasse oder dem Vertragszahnarzt die Verfahrenskosten aufzuerlegen sind. Die Kosten sind der Krankenkasse aufzuerlegen, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts Abweichendes ergibt. Für die Durchführung eines Einigungsgesprächs werden keine Kosten auferlegt. Die Beteiligten am Einigungsgespräch tragen ihre Kosten selbst.
- (2) Bei Planungsgutachten trägt die Krankenkasse die Kosten des Erstgutachtens. Für die erneute fachliche Beurteilung durch den PEA aufgrund eines Einspruches fallen keine Kosten an.
- (3) Bei Mängelgutachten hat der PEA dem Vertragszahnarzt die Kosten des Erstgutachtens vollständig oder anteilig aufzuerlegen, sofern sein Einspruch gegen die Stellungnahme des Gutachters bzw. gegen die Regressforderung der Krankenkasse erfolglos bleibt.
- (4) Weitere Kosten werden für das Verfahren vor dem PEA sowie dem PBA nicht auferlegt. Die am Verfahren Beteiligten tragen insoweit ihre jeweiligen Aufwendungen selbst.
- (5) Kosten, die durch die Untersuchung des Patienten verursacht werden (vgl. § 6 Abs. 2), tragen grundsätzlich die KZVLB und die betroffenen Krankenkassen zur Hälfte.

## **Anwendung weiterer Vorschriften**

Für das Verfahren vor den Ausschüssen finden die sozialgesetzlichen Vorschriften – hilfsweise die verwaltungsgesetzlichen Vorschriften – Anwendung, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieser Vereinbarung im Widerspruch stehen.

### § 9

## Inkrafttreten, Wirksamkeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung einer Krankenkasse oder gegenüber einer Krankenkasse berührt die Weitergeltung für die übrigen Krankenkassen nicht.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, bleibt die Weitergeltung der restlichen wirksamen Bestimmungen hiervon unberührt.